

# AMTSBLATT

G 1292

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 26. Mai 2011

Nummer 20

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

208 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Helmut Pörings). S. 185

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

209 Bekanntgabe zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Düffel-Kellener Altrhein und

Flussmarschen“ in der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve vom 14.06.2005 (Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 199). S. 185

210 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Walzengiesserei und Hartgusswerk Lobberich in Nettetal. S. 188

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

211 Erziehungsgeldangelegenheit Atahan Kilic – Anhörung gem. § 24 SGB X. S. 188

**B.****Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**208 **Erteilung einer  
Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Helmut Pörings)Bezirksregierung  
31.03.02-2416-0097

Düsseldorf, den 13. Mai 2011

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Helmut Pörings  
Warbruckstr. 154  
47169 Duisburg

die Genehmigung erteilt, Frau

Bachelor Gerlinde Bartsch

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 185

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**209 **Bekanntgabe**  
**zur Ordnungsbehördlichen Verordnung**  
**über die Festsetzung des Naturschutzgebietes**  
**„Düffel-Kellener Altrhein und Flussmarschen“**  
**in der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg,**  
**Kreis Kleve vom 14.06.2005**  
**(Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 199)**Bezirksregierung  
51.01.01.06 KLE

Düsseldorf, den 18. Mai 2011

Aufgrund von § 5 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Düffel-Kellener Altrhein und Flussmarschen“ vom 14.06.2005 wurde durch vertragliche Vereinbarungen vom 03.09.2009 zwischen dem Eigentümer, dem Landrat des Kreises Kleve, der Gemeinde Kranenburg, der Kreisbauernschaft Kleve, der Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Kleve – und der Bezirksregierung Düsseldorf vom 03.09.2009 die Inanspruchnahme von Flächen in dem in der Karte gemäß § 2 Abs. 2 und 3 – Karten im Maßstab 1:10.000 (Anlagen 2.1/ 2.3) – mit \* gekennzeichneten Bereich zwecks Erteilung von Baugenehmigungen (unter Aufhebung der entgegenstehenden Verbote des § 3) geregelt.

Für die Inanspruchnahme der Fläche auf dem Grundstück Kranenburg, Gemarkung Zyfflich, Flur 6, Flurstück 19 in einer Größenordnung von

1,73 ha aus dem Naturschutzgebiet „Düffel-Keller Altrhein und Flussmarschen“ wurde eine angemessene und dauerhafte Aufwertung durch das Bereitstellen zusätzlicher Äsungsflächen für die überwinterten arktischen Wildgänse festgelegt, die die Zulässigkeit dieser Maßnahme gemäß § 5 Abs. 2 ermöglicht.

Die Naturschutzgebietsverordnung „Düffel-Keller Altrhein und Flussmarschen“ in der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg, Kreis Kleve vom 14.06.2005 tritt für die in Anspruch genommene Fläche nunmehr mit Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung vom 07.07.2010 – Az.: 6.1/6.3-00354-2010-10-BGV – zum 08.08.2010 außer Kraft.

Der aufgehobene Bereich ist in der anliegenden Karte im Maßstab 1: 5.000 dargestellt

Bezirksregierung Düsseldorf  
– als höhere Landschaftsbehörde –

Im Auftrag  
Hansmann



Anlage 1  
zur Bekanntgabe der Aufhebungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung  
des Naturschutzgebietes "Düffel-Kellener Altrhein und Flussmarschen" in der Stadt Kleve und der Gemeinde Kranenburg,  
Kreis Kleve vom 14.06.2005  
Az.: 51.01.01.06 KLE

Bezirksregierung Düsseldorf  
- als höhere Landschaftsbehörde -  
Düsseldorf, den 17.05.2011  
Im Auftrag

  
(Hansmann)



Aufhebungsfläche

Maßstab 1 : 5 000

**210 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Firma Walzengiesserei  
und Hartgusswerk Lobberich in Nettetal**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0161/10/0307.2

Düsseldorf, den 16. Mai 2011

Die Firma Walzengiesserei und Hartgusswerk Lobberich, Rosental 49, 41334 Nettetal hat mit Datum vom 15.12.2010 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Eisengießerei durch

- die Installation eines neuen Brenners am 2t Drehtrommelofen zur Verfeuerung von Heizöl EL mit reinem Sauerstoff,
- Errichtung und Betrieb einer Sphärogussbehandlungsanlage

gestellt.

Gemäß § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.7.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Kwiatkowski

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 188

**C.  
Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**211 Erziehungsgeldangelegenheit Atahan Kilic  
- Anhörung gem. § 24 SGB X**

Bezirksregierung Münster  
28.2-43E3 900741

Münster, den 4. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Kilic,

mit Bescheiden vom 23.05.2005 und 14.03.2006 wurden Ihnen aufgrund von falschen behördlichen Dokumenten und Ihren vorsätzlichen fehlerhaften Angaben zur angeblichen Geburt Ihres weiteren Kindes Atahan am 06.05.2005 Erziehungsgeldleistungen in Höhe von insgesamt 24 x 300,00 € = 7200,00 € gewährt.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Feststellungen des Amtsgerichtes Essen im Urteil vom 14.09.2010 – 39 Ls – 18 Js – 59/09 – 403/10 –, 33 Ns 148/10 zu Ziffern II. 1., 2., 4.

Sie haben den Sachverhalt, wie ihn das Gericht dargestellt hat, eingestanden.

Danach ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Bescheide rechtswidrig im Sinne des § 45 SGB X waren und Sie die Ihnen gewährten Leistungen zu Unrecht erhalten haben.

Die Bezirksregierung beabsichtigt, diese Leistungen zurückzufordern und gibt Ihnen gem. § 24 SGB X vor einer abschließenden Entscheidung Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Verfahrensweise zu äußern.

Einer Rückäußerung sehe ich bis zum 23.05.2011 entgegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Greinert

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 188





Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach